

# Verordnung

## über das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ in den Gemeinden Zetel und Bockhorn, Landkreis Friesland vom

Stand: 20.12.2017

Aufgrund der §§22, 23, 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. den §§14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl S. 104) sowie §9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl 2001, S. 100), wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Neuenburg, Bockhorn und Zetel im Landkreis Friesland wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Neuenburger Holz“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Neuenburger Urwald“.
- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die verbindlichen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und verlaufen auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:  
Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel  
Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn  
Niedersächsisches Forstamt Neuenburg, Zeteler Straße 18, 26340 Zetel  
Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde -, Lindenallee 1, 26441 Jever
- (3) Das NSG umfasst auch das FFH-Gebiet Nr. 2513-331 „Neuenburger Holz“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des FFH-Gebietes, welches im NSG liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 713 ha auf.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für Natur und Landschaft beruht sowohl auf den großräumigen naturnahen und lichten Wirtschaftswäldern, den ungenutzten Naturwäldern sowie deren Waldinnen- und -außenrändern, Wald-Wallhecken, Baumveteranen als auch auf kleineren extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen, Hochstaudenfluren und kleineren Waldweihern.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung und Wiederherstellung der Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der Waldränder, Waldwallhecken und kleineren Waldweiher sowie der extensiven Feuchtgrünlandflächen und Hochstaudenfluren mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. von naturnahen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern,
  2. von strukturreichen Waldwallhecken,
  3. von naturnahen Kleingewässern und Waldweihern,
  4. von artenreichem Feuchtgrünland,
  5. des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten wie z.B. verschiedene Molch- und Spechtarten, den Eisvogel, den Eremit,
  6. des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pilz- und Pflanzenarten wie z.B. verschiedene Farn- und Orchideenarten,
  7. des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
  8. der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
  9. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 2513-331 „Neuenburger Holz“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368). Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:
1. Sicherung und Entwicklung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0\* Auenwälder mit Erle und Esche auf feuchten bis nassen Standorten aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Esche, Schwarz-Erle und z.T. auch Weiden) mit verschiedenen und untereinander mosaikartig verzahnten Entwicklungsphasen und einem natürlichen, oberflächennahen Wasserhaushalt sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen und spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), in strukturreichen Beständen und mit standorttypisch hohem Grundwasserspiegel.
  2. die Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
    - a) 3150 Natürliche und naturnahe eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch Sicherung und Entwicklung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts mit naturnahen Uferstrukturen, einer lebensraumtypisch entwickelten Vegetationszonierung und einem gut entwickelten Inventar an lebensraumtypischen Arten. In Hinblick auf Amphibien (insbesondere die FFH-Art Kammmolch) sind weitere zusammenhängende, unbeschattete, fischfreie Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) zu entwickeln.
    - b) 9110 Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9120 Atlantisch, bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung

für die Artenvielfalt langfristig sicherzustellen oder zu entwickeln. Kennzeichnende Arten sind z.B. die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Stechpalme (*Ilex aquifolium*), der Faulbaum (*Frangula alnus*), die Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), die Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und die Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*). Ziel sollte es sein, den Bestand so zu entwickeln, dass sich die Stechpalme im Unterwuchs weiterhin etablieren kann. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung (auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert).

- c) 9130 Waldmeister-Buchenwald durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen.
- d) 9160 Eichen-Hainbuchenwälder durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein. Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt langfristig sicherzustellen oder zu entwickeln. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert. Auf dem überwiegenden Flächenanteil soll der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von Stieleiche (*Quercus robur*) sowie daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*) und anderen Mischbaum- und Straucharten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) durch gezielte Bewirtschaftung - in einigen Gebieten auf Teilflächen als Mittel- oder Hutewald - bewahrt werden.
3. Der Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) als Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie der EU 92/ 43/ EWG durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Pflanzen zu schädigen oder zu entnehmen;

3. Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
  4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
  6. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, z.B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich verboten.
  7. Gewässer zu überbauen, zu verrohren oder auf andere Weise wie z.B. das Einbringen von Düngemitteln zu beeinträchtigen,
  8. Hunde frei laufen zu lassen,
  9. zu reiten,
  10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
  11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge z.B. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
  12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen,
  13. Feuer wie z.B. Lager- und Brauchtumsfeuer zu entfachen oder zu grillen,
  14. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
  15. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
  16. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
- (3) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt von den Schutzbestimmungen des §3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des NSG zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
  3. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,

- c) durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
4. Die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erforschung des Naturschutzgebietes,
  5. das Mitführen von Jagd- und Diensthunden bei deren bestimmungsmäßigem Gebrauch,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
  7. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  8. die Anlage von Gräben während der Kulturphase für eine Dauer von maximal 5 Jahren
  9. Die abschnittsweise Verrohrung von Gewässern sofern dies für die Einrichtung von Rückelinien zwingend notwendig ist und entsprechende Alternativen nicht vorhanden sind,
  10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen,
  11. die Nutzung der Jagdhütte im bisherigen Umfang,
  12. die Saatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen,
  13. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
  14. Maßnahmen der unmittelbaren und sofortigen Gefahrenabwehr,
  15. der Abbau von Bodenschätzen, soweit er nur den Abbau der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons betrifft und dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt. Der Bodenabbau ist nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatSchG zulässig. Dies trifft auch auf Bodenabbauvorhaben zu, die zwar außerhalb der FFH-Umsetzungsflächen liegen jedoch Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Umsetzungsflächen haben können.
  16. die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  17. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen,
  18. die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes jedoch ohne:
    - a. die Anlage von Wildäckern und Futterplätzen ausserhalb der Notzeit,
    - b. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern gemessen ab Böschungsoberkante.
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist freigestellt, jedoch ohne
- a. Grünland in Ackerland umzuwandeln sowie die ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland,
  - b. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, wobei die Grünlandpflege mit Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleiben,
  - c. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d. den Wasserstand abzusenken,

- e. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen,
- f. landwirtschaftliche Produkte zu lagern,
- g. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h. organisch oder mineralisch zu düngen sofern dabei 25 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr überschritten werden. Der Einsatz von Gülle ist grundsätzlich verboten.

(3) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des §11 NWaldLG ist freigestellt

1. im gesamten Naturschutzgebiet soweit

- a. ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden vollständig unterbleibt,
- b. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- c. eine Instandsetzung von Wegen einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter unterbleibt und dieser mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt auch die Wegeunterhaltung wenn überschüssiges Material nicht im Wegeseitenraum abgelagert wird.
- d. ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e. die Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, abgebrochenen Baumstümpfen, liegendem Bruch- und Totholz und Stubben unterbleiben,
- f. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Waldwallhecken unterbleibt.

2. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

- a. eine Düngung unterbleibt,
- b. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
- c. eine Bodenbearbeitung unterbleibt und die Bodenbearbeitung die Lagerung der mineralischen Bodenschichten nicht verändert oder zerstört; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- d. eine Entwässerungsmaßnahme unterbleibt,
- e. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

3. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - (a) die Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, abgebrochenen Baumstümpfen, liegendem Bruch- und Totholz, Stubben und Reisig sowie das Umklappen von Windwurfteilern unterbleiben,
  - (b) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - (c) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,

- (d) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehenden oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden;
  - (e) auf 80% der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - (b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
  - (c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - (d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - (e) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## § 5

### Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken:
1. Auf Waldflächen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen:
    - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Abwehr bestandsbedrohender Schädlingsausbreitung,
    - b) die punktuelle Initialdüngung bei Neu- oder Wiederbegründung oder Ergänzung,
    - c) die Kompensationskalkung,
  2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich sonst nicht mehr nutzbar ist,
  3. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Hinweise

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## § 10

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die

zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

(4) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

## § 11

### Aufhebung von Verordnungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 9. Juli 1938 über das Naturschutzgebiet „Neuenburger Urwald“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 115 vom 13.07.1938) aufgehoben.
- (2) Die Verordnung vom 08.07.1985 über das Landschaftsschutzgebiet „Neuenburger Holz“, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 v. 26.06.1985) ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den 2018

Landkreis Friesland

Der Landrat

(Sven Ambrosy)